

Übersicht Energiekostenzuschuss 2

Referenzzeitraum Energiekosten: 2021

Förderzeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023

Stufe	Unter- u. Obergrenze in €/pro Jahr (Obergrenze kumuliert mit EKZ 1)	Energieintensität (Eingangskriterium)	Förderintensität (in %)	Berechnungsformel	Verbrauchsmenge (gefördert)	Energiearten
1	3.000 – 2 Mio.	0%	60%	Förderung der <u>Mehrkosten</u>	100%	Treibstoffe, Strom, Erdgas, Wärme/Kälte (inkl. Fernwärme), Dampf, Heizöl, etc.
2	2 Mio. – 4 Mio.	0%	50%	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70% von 2021	Strom, Erdgas, direkt aus Erdgas und Strom erzeugte Wärme/Kälte (inkl. Fernwärme)
3	4 Mio. – 50 Mio.	3% auf 2021 ODER 6% auf das erste Halbjahr 2022	65%	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70% von 2021	Strom, Erdgas, direkt aus Erdgas und Strom erzeugte Wärme/Kälte (inkl. Fernwärme)
4	50 Mio. – 150 Mio.	3% auf 2021 ODER 6% auf das erste Halbjahr 2022	80%	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70% von 2021	Strom, Erdgas, direkt aus Erdgas und Strom erzeugte Wärme/Kälte (inkl. Fernwärme)
5 (NEUE STUFE)	4 Mio. – 100 Mio.	0%	40%	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70% von 2021	<i>Strom, Erdgas, direkt aus Erdgas und Strom erzeugte Wärme/Kälte (inkl. Fernwärme)</i>

Weitere Punkte:

- In den Stufen 3, 4 sowie 5 gibt es weitere Einschränkungen, beispielsweise hinsichtlich Gewinne.
- Steuerliches Wohlverhalten, Einschränkungen bei Bonuszahlungen und Energiesparmaßnahmen werden – analog zu den Regelungen des Energiekostenzuschuss 1 - als Fördervoraussetzungen fortgesetzt.
- Förderbedingung ist eine Beschäftigungsgarantie analog zu deutschen Regelungen, bis Ende 2024.
- Außerdem Einschränkungen bei Dividenden (analog Ausfallsbonus) für förderempfangende Unternehmen.
- Bei lagerfähigen Energien wird die Förderung von Bevorratung in den Richtlinien ausgeschlossen.

Der Energiekostenzuschuss 1 wird mit einer eigenen Antragsphase auf das 4. Quartal 2022 ausgedehnt (bis dato Förderzeitraum Februar-September 2022), inklusive der Ergänzung von Energiearten indirekter Nutzung.

Das Pauschalfördermodellmodell ist ab März 2023 antragsbereit und wird parallel zur Laufzeit des Energiekostenzuschusses 2 verlängert.